

Der Gang der folgenden Untersuchungen ergibt sich aus der Natur der Sache und dem Stande der Ueberlieferung von selbst. Von einer erneuten genauen Prüfung der Hs. selbst ist auszugehen, darnach ist festzustellen, was sich aus ihr über Gestalt und Wesen der zu Grunde liegenden Vorlage erschliessen lässt; dann sind aus der so erschlossenen Gestalt der Vorlage, soweit es möglich ist, Folgerungen über deren Entstehung und etwaige Vorlagen zu ziehen; endlich sind die praktischen Konsequenzen für die chronologische Ordnung des Materials aus den gewonnenen Resultaten zu ziehen.

1. Die Handschrift.

Registra Vaticana t. I, saec. XI., Rom,
Archiv. Vatican.

Diese einzige ältere Hs.¹, in der das Register Johannis VIII. auf uns gekommen ist, stammt aus Monte Cassino². Nicht allein die Schriftzüge erweisen das auf

Ueberlieferung zwar von zweifelhafter Echtheit ist (vgl. Dümmler, *Auxilius und Vulgarius* S. 56; *Gesch. d. Ostfränk. Reichs*³ III, 27, N. 1), doch jedenfalls auf echten alten Vorlagen beruht? 1) Es existiert ausser ihr nur noch eine Abschrift saec. XVI ex., Vat. Arch. Arm. XXXI, 1 [R¹]. Schon Pitra l. c. S. 115, N. 4 vermutete, dass diese und nicht die alte Hs. [R] der römischen Ausgabe des Registers von 1591 zu Grunde liege, denn ep. 72 (73, J.-E. 3122) beginnt in R richtig 'Almitatis vestrae', Ed. Rom. hat dagegen 'Unanimitatis vestrae', in R¹ aber steht 'Animitatis', was in 'Unanimitatis' verbessert ist; offenbar später ist am Rand das richtige 'Almitatis' hinzugesetzt. Pitras Vermutung wird durch andere Stellen, die ich der liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Dr. Schneider vom historischen Institut in Rom verdanke, bestätigt. Ep. 61 (62, J.-E. 3108) hat in R die richtige Adresse 'Urso duci Venetiarum', in Ed. Rom. die falsche: 'Iohanni archiepiscopo Ravennati'; in R¹ liest man gleichfalls 'Iohannes aēpo Ravennatis', korrigiert in 'I—ni aēpo Ra—ti', und am Rande von anderer Hand 'Ioes Urso glorioso duci Venetiarum' sowie die (irrig und wieder durchgestrichene) Notiz: 'Epistola haec ad archiepiscopum Ravennatem videtur ommissa a scriptore, nam sequentem scio esse ad Ursum ducem Venetiarum'. Vgl. auch Monticolo in *Bullettino dell' Istituto stor. Italiano* IX (1890), 123, N. 2. Umgekehrt ist in ep. n. 108 (109, J.-E. 3210) in R ein Passus an ganz falscher Stelle eingereiht. Ed. Rom. hat ihn an richtiger Stelle (vgl. die künftige Ausgabe) auf Grund von R¹, wo er an der falschen Stelle expungiert ist, (mit der Randnotiz: 'Haec sequentia verba punctata transferantur ad locum alterius') und an der richtigen Stelle an den Rand gesetzt ist. R¹ ist danach sicher die Vorlage der Ausgabe und vielleicht für den Zweck des Drucks angefertigt worden, und R ist so zu sagen bis heute noch unediert. Auf R selbst sind in letzter Zeit zurückgegangen nur Monticolo zur Edition der Venedig betreffenden Briefe (l. c. S. 317 ff.) und Friedrich, *Cod. dipl. et epist. regni Bohemiae* I (1904) für die Schreiben betr. Methodius und die Slavenmission (l. c. S. 17 ff.). 2) Beschreibungen bei Levi l. c. S. 163 ff., Pitra l. c. S. 115 und handschriftlich von Mau (s. oben S. 80). Ein Facsimile